

**Städtische Sparkasse zu Elbing**  
Mündelsicher

Gegründet

1822

**Sparkassenbuch**

Nr. 2 2447



Arbeite und spare!

Letzte Deckelseite beachten!

# Städtische Sparkasse zu Elbing

M u n d e l s i c h e r

Hauptstelle: Friedrich-Wilhelm-Platz 4  
Zweigstellen: Königsberger Straße 57  
Johannisstraße 18

Fernruf Nr. 2441, 2442, 2443

Kassenstunden: Gemäß Aushang

Im Interesse einer schnellen Abfertigung empfiehlt es sich, nicht die Zeit zwischen 11 und 13 Uhr zu wählen, weil gerade dann der Andrang besonders groß zu sein pflegt. Das ist auch regelmäßig an jedem Montag sowie an den ersten Tagen jeden Monats der Fall.

## Sparer!

Kein Geld unnütz zu Hause liegenlassen!  
Auf der Sparkasse ist es sicher aufgehoben, bringt Zinsen und mehrt zugleich das Volksvermögen.

Der Verlust des Sparkassenbuches sowie Wohnungssänderungen sind der Sparkasse sofort anzugeben!

**Städtische Sparkasse zu Elbing**  
Mündelsicher



**Sparkassenbuch**

Nr. 2 2447

Ausgefertigt unter Bezugnahme auf die angeheftete Satzung.

Elbing, den 194

**Städtische Sparkasse zu Elbing**



Das Sparkassenbuch stellt eine Urkunde im Sinne des § 22 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 dar.

# Amtliche Vermerke

**Eintragungen des Sparfassenbuchinhabers sind unzulässig**

---

Werden gekündigte Spareinlagen nicht innerhalb 6 Werktagen nach Fälligkeit abgehoben, so wird die Kündigung gemäß den gesetzlichen und Satzungsvorschriften (§ 16 Abs. 3 der Satzung) als unwirksam angesehen; das Guthaben wird dann zu den bisherigen Bedingungen ohne Zinsunterbrechung weitergeführt.

## Verzinsung

ab	%	Rückmeldung	ab	%	Rückmeldung
0 5	7 8	gesetzlich			gesetzlich

6

Der oben angegebene Zinssatz gilt nur, solange die z. Bt. festgesetzten Zinssätze Geltung haben. Eine Änderung dieses Zinsatzes tritt ohne besondere Mitteilung mit dem Tage in Kraft, an dem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht wird.

## Kündigung

N u m m e r

Herrn  
Frau  
Fräulein

2 2447

geb.

Oskar Oevering

19. 7. 1919

Erläuterungen	Unterschriften	Zeile	Datum
1. M. 43 Heer		1	- 2 - 2
G 12. 1 Preußen		2	- 2 - 2
		3	
		4	
		5	- 9 - 2
		6	- 9 - 2
29. 2 "		7	12-6
6. 4 "		8	12-6 - 4
		9	12-6 - 4
		10	12-6 - 4
3. 7. 44		11	25-10
7. 8. 44		12	25-10
1. 9. 44		13	25-10
4. 10. 44		14	25-10
		15	
		16	
		17	
		18	
		19	
		20	
		21	
		22	
		23	
		24	
		25	

Bemerkungen:

Elbing g. n. Wohnung f. str. Nr.  
Stand: Elbinger Schlosser

■ Zur Vermeidung von Irrtümern bitte letzte Buchung vergleichen!

N u m m e r  
2 2447

Herrn  
Frau  
Bräutlein  
geb.

O p f e r T u r c h i n g  
19. 4. 1919

Erläuterungen	Unterschriften	Zeile	Datum
		1	
		2	
		3	
		4	
		5	
		6	
		7	
		8	
		9	
		10	
		11	
		12	
		13	
		14	
		15	
		16	
		17	
		18	
		19	
		20	
		21	
		22	
		23	
		24	
		25	

Bemerkungen:

Stand: 7. Februar  
Albing Schlosser

str. 27r.

## Wohnung

### Stand:

■ Zur Vermeidung von Irrtümern bitte letzte Buchung vergleichen! ■

N u m m e r

2 2447

Herrn  
Frau  
Säulein

geb.

Otto Hering

19. 9. 1919

Erläuterungen	Unterschriften	Zeile	Datum
		1	
		2	
		3	
		4	
		5	
		6	
		7	
		8	
		9	
		10	
		11	
		12	
		13	
		14	
		15	
		16	
		17	
		18	
		19	
		20	
		21	
		22	
		23	
		24	
		25	

Bemerkungen:

*Erling Schlosser*

## Wohnung

str. 27r.

■ Zur Vermeidung von Irrtümern bitte letzte Buchung vergleichen! ■

N u m m e r

2 2 4 4 7

Herrn  
Frau  
Fräulein  
geb.

Otto Döring  
19. 4. 1919

Erläuterungen	Unterschriften	Zeile	Datum
		1	
		2	
		3	
		4	
		5	
		6	
		7	
		8	
		9	
		10	
		11	
		12	
		13	
		14	
		15	
		16	
		17	
		18	
		19	
		20	
		21	
		22	
		23	
		24	
		25	

Bemerkungen:

*Ehning  
Schlosser*

## Wohnung

str. 21.

■ Zur Vermeidung von Irrtümern bitte letzte Buchung vergleichen! ■

N u m m e r

2 2 4 4 7

Herrn  
Frau  
Bräutlein

geb.

Okt. 1919  
Osterkirche  
19. 4. 1919

Erläuterungen	Unterschriften	Zeile	Datum
		1	2
		2	3
		3	4
		4	5
		5	6
		6	7
		7	8
		8	9
		9	10
		10	11
		11	12
		12	13
		13	14
		14	15
		15	16
		16	17
		17	18
		18	19
		19	20
		20	21
		21	22
		22	23
		23	24
		24	25
		25	

Bemerkungen:

Stand: 7. Februar 1905

2

## Wohnung

سترن. ۲۷۰

### Stand:

Zur Vermeidung von Irrtümern bitte letzte Buchung vergleichen!

N u m m e r

2 2447

Herrn  
Frau  
Büklein

geb.

Otto Wering  
19. 4. 1919

Erläuterungen	Unterschriften	Zeile	Datum
		1	
		2	
		3	
		4	
		5	
		6	
		7	
		8	
		9	
		10	
		11	
		12	
		13	
		14	
		15	
		16	
		17	
		18	
		19	
		20	
		21	
		22	
		23	
		24	
		25	

Bemerkungen:

Elbing Wohnung  
Stand: Elbvorwerk

estr. Nr.

### **Stand:**

**Zur Vermeidung von Irrtümern bitte leichte Buchung vergleichen!**

N u m m e r

Herrn  
Frau  
Säulein  
geb.

2 2 4 7

Oppen Dövering  
19. 4. 1919

Erläuterungen	Unterschriften	Zeile	Datum
		1	
		2	
		3	
		4	
		5	
		6	
		7	
		8	
		9	
		10	
		11	
		12	
		13	
		14	
		15	
		16	
		17	
		18	
		19	
		20	
		21	
		22	
		23	
		24	
		25	

Bemerkungen:

Elbing  
Schlossier

2

## Wohnung

संस्कृत विद्या

Stand:

■ Zur Vermeidung von Irrtümern bitte letzte Buchung vergleichen! ■

# Auszug aus der Satzung der Städtischen Sparkasse zu Elbing

## § 1. Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.

(1) Die für die Stadtgemeinde Elbing im Jahre 1822 errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Elbing führt den Namen "Städtische Sparkasse zu Elbing" und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.

(2) Die Sparkasse ist eine gemeinnützige und mündelsichere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Sparkasse soll den Sparinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Erfahrungen und andere Gelder sicher und verlässlich anzulegen. Sie dient der Bekämpfung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 11. Urkunden.

(1) Auf Wechselfn, Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Ausweisen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 22 und 24 sowie bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten.

(4) Namen und Unterschriften der nach Absatz 1 Rechnungsberechtigten sind durch Aufhang im Kassenraum bekanntzugeben.

## § 14. Sparbücher.

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Sparinlagen<sup>1)</sup> in Höhe von mindestens 1 RM an.

(2) Jeder Sparter erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparters sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Rechnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Rückzahlung, Rückzahlung und Verjährung der Sparinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.

(3) jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparbuch maschinell eingetragen und aufzitiert. Bei handschriftlicher Rechnung wird jede Ein- und Rückzahlung durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagesschiffnummer und elenbändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Schecküberseitung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.

1) § 22 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 25. 9. 1939.

(1) Sparinlagen sind Gedenlagn auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausstellung von Sparbüchern, gekennzeichnet sind.

(2) Auszahlungen auf Sparinlagen dürfen nur gegen Vorlegung des Sparbuchs bewirkt werden; bei voller Rückzahlung der Einlage ist das Sparbuch zurückzufordern.

(3) Betrifft Überweisungen, s. Anmerkung unten \*).

(4) Die Ausgabe von Sparbüchern ohne entsprechende Einlage ist unzulässig. Ein Kreditinstitut darf Peträge, die es erst im Kreditwege zur Verflügung stellt, nicht auf Sparbuch aufbringen.

(5) An dem Sparbuch ist an auffallender Stelle der Rinslab, zu dem die Sparinlage verzinst wird, ersichtlich zu machen; Änderungen des Rinslabes sind an dieser Stelle bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs unter Angabe des Tages, von dem an sie gelten, zu vermerken.

\* Der Sparter darf statt der Barauszahlung die Überweisung eines Petrages an sich selbst oder an andere verlangen, sofern er das Sparklassenbuch persönlich vorlegt.

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

### § 15. Verzinsung.<sup>2)</sup>

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand<sup>2)</sup> festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden in der Regel am Jahresende dem Konto zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückerstattung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbüches verflossen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu verbreitender Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiegen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperrze.

### § 16. Rückzahlung<sup>3).</sup>

(8) Betrifft Kündigungen, s. Anmerkung unten \*).

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verschuldung nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

\* ) § 28 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 25. 9. 1930.

(1) Im Spargeschäft dürfen Gelder zu anderen als den für Spareinlagen festgesetzten Zinssätzen nicht angenommen werden.

(2) Die Verzinsung von Spareinlagen beginnt mit dem 15. Zinstage nach dem Tage der Einzahlung und läuft bis zum Tage der Rückzahlung.

(3) (8) Rückzahlungen von Spareinlagen dürfen ohne Kündigung nur bis zum Betrage von 1000 Reichsmark für jedes Sparbuch im Monat geleistet werden. Zur Rückzahlung höherer Beträge bedarf es der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Etwa vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorzüsse zu behandeln und als solche zu verzinsen.

\* ) Werden gekündigte Spareinlagen nicht innerhalb sechs Werktagen nach Fälligkeit abgehoben, so wird die Kündigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als unwirksam angesehen; das Guthaben wird dann zu den bisherigen Bedingungen ohne Zinsunterbrechung weitergeführt.

(6) Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuches erfolgen.

(7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

### § 17. Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlung zu leisten.

(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der Verstand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kennlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Verstandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgeschüttet werden.

### § 18. Serrung von Sparbüchern.

(1) Auf Antrag des Sparsers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

(2) Der Sperervermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Der Sperervermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

### § 19. Übertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

### § 20. Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern.

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuches nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Sparsers gerichtlich aufzubieten zu lassen.

(4) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit aus-

drücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(5) Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuches erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Nur solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

### § 38. Säbungsänderungen.

(1) Die zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Säbung mit Genehmigung des Oberpräsidenten ändern.

(2) Jede Änderung ist für die Sparer nach Ablauf von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

**Spareinlagen** werden von einer Reichsmark ab bis zu jeder Höhe angenommen. Die Verzinsung erfolgt auf Grund des § 23 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 25. 9. 1939 nach dem Habenzinsabkommen.

**Einzahlungen auf Sparkonten** können durch die Reichsbank, durch jede Postanstalt auf die Postscheckkonten Danzig 3967, Königsberg (Pr) 14918 und Berlin 71558 oder durch öffentliche Sparkassen und Kommunalbanken mittels Spargiro-Bahlscheins erfolgen.

**Der Einzug von Spareinlagen bei auswärtigen Sparkassen erfolgt kostenlos.**

**Zinsen** werden am Jahresende dem Kapital zugeschrieben und mit ihm weiter verzinst. Sofern nicht innerhalb eines Monats über sie verfügt wird, unterliegen sie hinsichtlich der Auszahlung den gleichen Bestimmungen wie das Kapital. Eine besondere Vorlegung des Sparkassenbuches zur bloßen Zinszuschreibung ist nicht erforderlich.

**Gesperrte Sparkassenbücher.** Sparkassenbücher können bis zu einem bestimmten Termin oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses gesperrt werden. Es ist hierbei die Möglichkeit gegeben, durch einmalige oder regelmäßige Einzahlungen ein Kapital für einen bestimmten Zweck – Konfirmation, Verheiratung usw. – zu sammeln und die frühere Abhebung zu verhindern.

**Schutz gegen unrechtmäßige Abhebung** kann nach Maßgabe des § 18 der Säzung erfolgen.

**Bei vorübergehender Abwesenheit** vom Wohnort können Sparkassenbücher auf die Dauer von 3 Monaten kostenlos in Verwahrung gegeben werden. Bei längerer Verwahrung wird eine Gebühr von 1.— RM für jedes Kalenders Jahr erhoben.

**Die Sparkasse gibt leihweise und kostenlos Heimsparbüchsen und Sparuhren** ab, die verschlossen zur Ausgabe gelangen und deren Schlüssel bei der Sparkasse verbleiben.

**Die Sparkassenbücher sind bei allen Geschäftsstellen der Sparkasse gültig**, so daß man zu Einzahlungen, Zinszuschreibungen oder Abhebungen dieselbe Kasse benutzen kann, die im Augenblick am gelegensten erscheint.  
Die Sparkasse gewährt

**Hypotheken und Kredite in laufender Rechnung** gegen satzungsmäßige Sicherheiten (Hypotheken, Grundschulden, Bürgschaften, Wechsel, Verpfändung von Wertpapieren).

Sie übernimmt die **Diskontierung sowie den Einzug von Wechseln, die Vermietung von Schrankfächern** in verschiedenen Größen zur sicheren Aufbewahrung von Wertgegenständen und Wertpapieren, Urkunden usw. in der feuer- und einbruchsicheren Stahlkammer der Sparkasse sowie die **Aufbewahrung geschlossener Depots** (Koffer usw.).

Im **Wertpapiergeschäft** übernimmt die Sparkasse den An- und Verkauf sowie die Aufbewahrung, Verwaltung und Auslosungskontrolle von Wertpapieren, die Einlösung von Zinsscheinen und die Besorgung neuer Zinsscheinbogen usw.

**Giro- und Kontokorrentkonten** erleichtern und vereinfachen die Zahlungsweise. Der billige bargeldlose Zahlungsverkehr ist außerdem zeitsparend. Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen können durch Erteilung eines laufenden Auftrages geleistet werden.

**Jede Beratung in Vermögensangelegenheiten** erfolgt bereitwilligst und kostenlos unter Zusicherung strengster Verschwiegenheit.